

Protokoll
der ausserordentlichen Delegiertenversammlung
von Swiss Basketball im Haus des Sports in Bern
am 3. September 2005 um 11.00 Uhr

1. Begrüssung

Hr. Stéfan Schibler, Zentralpräsident, eröffnet die ausserordentliche Delegiertenversammlung und heisst alle Anwesenden herzlich willkommen. Er weist darauf hin, dass die Versammlung um spät. 14.30 Uhr beendet wird, unabhängig davon ob alle Traktanden behandelt wurden.

Er begrüsst ebenfalls Herrn Jean-Pierre Desarzens, Direktor der LNBA, Herrn Dominique Seydoux von der Revisionsfirma Sorefisa, Herrn Philippe Yerly sowie Herrn Bernard Clivaz, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Für das Traktandum des Rechtspflegereglements werden später auch die Herren Rechtsanwälte Gillon und Sapin an der Versammlung eintreffen.

Frau Ursula Uttinger vom Zentralvorstand hat sich entschuldigt.

2. Konstituierung der Versammlung

Herr Schibler schlägt die Herren G. Augugliaro und P. Buss als Stimmzähler vor. Der Vorschlag wird von den Anwesenden angenommen.

Das Quorum liegt bei 21 Stimmen. Zu Beginn der Versammlung sind 23 Delegierte anwesend. 1 Person wird später noch eintreffen. Die Abstimmungen werden gemäss Art. 15.2 der Statuten abgehalten.

S. Schibler nennt die Namen von vier neuen Delegierten, die sich alle entschuldigt haben: Bruno Vecchio (AVSBA), Tristan Mottet (AVSBA), Markus Märchy (BVZOI) und Jonas Spörri (BVN).

Weitere Delegierte haben sich entschuldigt: Karine Allemann, Pascal Kuenlin, Pedro Carnino, Jean-Philippe Jelmi, Catherine Friedrich, Michel Berthet, Damien Revaz, Christiane Rordorf, Luciano Grigioni,

Alle Delegierten haben die Versammlungsunterlagen rechtzeitig erhalten.

Herr Schibler schlägt folgende Änderung der Traktandenliste vor: Punkt 7.3 Verabschiedung des Rechtspflegereglements vor Punkt 7.2 Revision der Statuten zu behandeln.

Markus Berger vom BVZOI stellt folgenden Antrag zur Änderung der Traktandenliste: Punkt 12 Ratifizierung des Beitritts der 1. NL zur Nationalliga auf Punkt 5 vorzuzuschieben.

Die Anwesenden stimmen über beide Vorschläge ab.

Die vom ZV vorgeschlagene Änderung der Traktandenliste wird mit 13 Stimmen angenommen. Die von Markus Berger vorgeschlagene Änderung der Traktandenliste erhält 8 Stimmen. Die Versammlung wird somit nach der vom ZV vorgeschlagenen Traktandenliste abgehalten.

3. Genehmigung des Protokolls vom 16.04.2005

Herr Schibler erinnert daran, dass das Protokoll am 11. Mai 2005 statutengemäss an alle Delegierten geschickt worden ist. Nachdem Swiss Basketball innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Protokolls keine Rückmeldung resp. Bemerkungen erhalten hat, gilt das Protokoll als genehmigt.

4. Aktivitäten

4.1 Rapport des Zentralpräsidenten

Hr. Schibler präsentiert seinen Bericht. Er informiert über die Tätigkeit im Zentralvorstand und die besuchten Anlässe und Sitzungen seinerseits. Er informiert, dass F. Chenu auf den 30.06.2006 seinen Rücktritt bekannt gegeben hat.

Als Ziele bis zur nächsten DV nennt er

- die Weiterführung der Umsetzung der neuen Strukturen von Swiss Basketball
- die Ernennung eines neuen Direktors (50 Kandidaturen sind eingegangen)
- die Erarbeitung einer Finanzplanung über 5 Jahre
- Organisation einer Konferenz für die Präsidenten der Regionalverbände (19. November 2005)
- Verbesserung der Kommunikation in 3 Sprachen
- Verstärken der Aussenbeziehungen

S. Schibler präsentiert noch einmal das statutarische Organigramm und listet gemäss den Statuten die Aufgaben und Kompetenzen der DV auf. Er ruft die Delegierten auf, Vertrauen entgegen zu bringen und nicht jede Entscheidung des ZV in Frage zu stellen.

Er zählt weiter einige zukünftige Herausforderungen des Schweizer Basketballs auf:

- Entwicklung der Basketballs in der Deutschschweiz
- Beziehung und Zusammenarbeit mit der Nationalliga
- die Wichtigkeit und Rolle der ausländischen Spieler in den verschiedenen Meisterschaften
- die Finanzierung zur Realisierung der Nachwuchsprojekte

4.2. Rapport des Direktors

Der Rapport des Direktors, W. Ueltschi, wurde mit den Unterlagen vor der Versammlung zugestellt und wird daher nicht speziell verlesen. Die Anwesenden haben keine Fragen dazu.

4.3. Rapport der Kommissionen

Die Rapporte der Schiedsrichter-Kommission, der Kommission der Nationalmannschaften, der Trainerkommission sowie der Kommission für Ausbildung und Promotion wurden mit den Unterlagen zugestellt und werden daher nicht speziell verlesen.

M. Lenggenhager weist darauf hin, dass im Rapport der Schiedsrichter-Kommission steht, dass 50% der Teilnehmer an der Prüfung der Offiziellenkurse durchgefallen sind. Aufgrund der Tatsache, dass den Kursteilnehmern weder Vorgaben noch Inhalt über die Prüfung im Vorfeld bekannt gegeben wurde, ist dies nicht weiter erstaunlich.

Betreffend der Bemerkung der Rückzüge aus dem BVZ, weist er darauf hin, dass von den 229 angemeldeten Personen über 117 aus Zürich kommen. Daher ist es normal, dass der Prozentsatz der Rückzüge aus Zürich dementsprechend höher ist.

Über die Rapporte wird nicht einzeln abgestimmt, sondern alle zusammen. Mit 21 zu 1 Stimmen werden sie angenommen.

5. Rechnung 2004/05

W. Ueltschi präsentiert die Rechnung, die einen Gewinn von Fr. 57'408.69 aufweist.

Fragen und Bemerkungen:

G. Augugliaro spricht als Vertreter ATP. Er spricht über die Rückstellungen, die von Swiss Basketball gemacht wurden. Er zeigt auf, dass der effektive Gewinn über Fr. 300'000.—beträgt. Er versteht nicht, dass ein Sportverband einen Gewinn dieser Grössenordnung machen kann, ohne ein konkretes Projekt im Sportbereich zu haben. Er stellt fest, dass sich in dieser Beziehung gegenüber letztem Jahr nichts geändert hat. Er findet es traurig, dass das Budget für die DV Fr. 20000.—ist, und im Gegenzug die

Jugendlichen der Ausbildungszentren für ihre Trainings ihre Sandwiches selber mitnehmen müssen.

Bei den Einnahmen findet er es bedenklich, dass die Marketingeinnahmen so deutlich hinter den anderen Einnahmen sind.

Er informiert, dass die ATP-Vertreter die Rechnung daher ablehnen wird und schlägt vor, dass der Verband den Gewinn klar ausweist.

Antwort F. Chenaux: Es hat so viel Gewinn, da einige Aktivitäten nicht stattgefunden haben. Die Rückstellungen wurden getätigt, um die zukünftigen Projekte realisieren zu können. Die 5-Jahresplanung hat gezeigt, dass die kommenden Projekte z.B. die verschiedenen Nationalmannschaften viel Geld kosten. Er weist darauf hin, dass das Geld nicht für spezielle Projekte reserviert ist, sondern dass die DV darüber entscheiden kann, welche Projekte realisiert und finanziert werden.

Die Marketingeinnahmen sind ein grosses Problem. Doch aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage und der Tatsache, dass Basketball nicht unbedingt eine prominente Sportart ist, ist es sehr schwierig entsprechende Sponsoringeinnahmen zu generieren. Er informiert, dass ein Vertrag mit einer Firma unterschrieben wurde, die sich in Zukunft um das Sponsoring kümmern wird.

Ein weiterer Grund ist die Steuerpolitik. Im Kt. Freiburg ist der Verband in dieser Hinsicht bisher nicht aufgefallen. Die Steuerbehörde wird hellhörig, wenn ein Verband 300'000.— Gewinn ausweist.

Bernard Clivaz, Präsident der GPK, liest seinen Rapport nicht vor, da er mit den Verhandlungsunterlagen zugestellt wurde. Er weist darauf hin, dass sich der Verband in einer guten finanziellen Lage befindet.

M. Lenggenhager hält fest, dass er nicht versteht, warum B. Clivaz nicht auf die Einwände von G. Augugliario geantwortet hat. Des weiteren hätte er sich eine sportpolitische Analyse der Rechnung durch die GPK gewünscht. Er stellt grundsätzlich die Aufgabe der GPK in Frage. Er wünscht sich, dass nicht die einzelnen Beträge als solche kommentiert, sondern die Rechnung in Zusammenhang mit der Sportpolitik des Verbandes durch die GPK analysiert und kommentiert wird. Die GPK muss in Zukunft mehr Zeit haben, die ganze Rechnung mit allen Unterlagen zu prüfen.

Antwort B. Clivaz : Er wollte absichtlich nicht antworten, da F. Chenaux genügend geantwortet hat. Er weist darauf hin, dass die GPK gemäss den Statuten kein Mandat hat, die Rechnung in sportpolitischer Hinsicht zu prüfen. Dies ist Sache des ZV und die DV stimmt dann darüber ab.

Die Aufgabe der GPK besteht darin, aufgrund der ihr vom Zentralvorstand zur Verfügung gestellten Dokumente zu kontrollieren, ob die finanziellen Mittel gemäss den Statuten und dem von der Delegiertenversammlung angenommenen Budget verwendet werden.

M. Seydoux, Vertreter der Revisionsstelle, liest den Revisionsrapport vor. Es werden keine Fragen gestellt.

Abstimmung der Rechnung 2004/05: Die Rechnung wird mit 15 zu 4 Stimmen angenommen.

Ab 11.30 Uhr sind 24 Delegierte anwesend.

6. Décharge des ZV

Die Anwesenden erteilen mit 23 dem ZV und der Direktion die Déchargé.

7. Juristische Organe

7.1 Präsentation der neuen juristischen Struktur

S. Schibler erklärt noch einmal das Vorgehen in Zusammenhang mit dem Rechtspflegereglement: Der ZV hat beschlossen dem Anwaltsbüro L'Etude (vertreten durch Hr. Gillon und Hr. Sapin, Anwälte) ein Mandat zu erteilen um dieses Reglement zu erarbeiten. Ein Pauschalbetrag von Fr. 15000.-- wurde dafür vereinbart.

Hr. Schibler wiederholt die Vorteile des neues Rechtspflegereglements:

- 1 einzige Rekurskommission für den gesamten Leistungssport-Bereich von Swiss Basketball
- 1 einziges Dokument enthält alles
- die Struktur des Reglements ist modern und effizient und entspricht den Strukturen der Reglemente der grössten Schweizer Sportverbände (z.B. Schweiz. Fussballverband, Eishockey-Naionalliga).
- Weniger Instanzen und daher schnellere Abläufe
- Da es weniger Instanzen hat, ist auch das Risiko kleiner, vakante Posten zu haben
- Gründung eines unabhängigen Schiedsgerichtes
- Autonomie der Regionalverbände und der Nationalliga ist gewährleistet

7.2 Verabschiedung des Rechtspflegereglements

Es wurde festgestellt, dass die deutsche Übersetzung ungenügend ist. Daher schlägt S. Schibler vor, dass nur über die französische Version abgestimmt wird. Die deutsche Version wird noch einmal überarbeitet. Die Übersetzung ins Italienische wird ebenfalls noch vorgenommen.

Antrag G. Langlotz: Die Abstimmung über das Reglement zu verschieben, da die deutsche Übersetzung ungenügend ist, und die deutschsprachigen Delegierten so nicht über genügende Informationen verfügen um darüber abstimmen zu können.

S. Schibler hält fest, dass es sich nicht um inhaltliche Übersetzungsfehler handelt, sondern dass lediglich einzelne Ausdrücke ungenügend übersetzt wurden. Daher schlägt er vor, diesen Antrag abzulehnen.

Die Anwesenden lehnen den Antrag von G. Langlotz mit 14 zu 2 Stimmen ab.

J.-P. Desarzens: Er betont, dass die Nationalliga voll und ganz in alle Entstehungsarbeiten dieses Reglements einbezogen wurde. Wenn das Reglement angenommen wird, ist die Liga vollumfänglich damit einverstanden.

Er möchte die Bestätigung, dass Art. 1.3 des Reglements die Unabhängigkeit der Naionalliga gewährleistet. S. Schibler weist darauf hin, dass die Nationalliga gemäss den Statuten unabhängig ist. Hr. Gillon bestätigt dies und weist darauf hin, dass es aber nicht empfehlenswert wäre, wenn die Nationalliga ein eigenes Reglement hätte, das von demjenigen von Swiss Basketball abweicht.

G. Augugliaro möchte klar gestellt haben, ob zuerst darüber abgestimmt wird, dass das Reglement in Kraft tritt ohne Berücksichtigung der Änderungsanträge oder ob nur darüber abgestimmt wird, über das Reglement zu debattieren.

Hr. Gillon schlägt vor, zuerst darüber abzustimmen ob über das Reglement debattiert wird. Anschliessend sind die einzelnen Anträge zu behandeln und am Schluss das ganze Reglement inkl. der Anträge zur Abstimmung zu bringen.

Die Anwesenden beschliessen mit 23 Stimmen über das Reglement zu debattieren.

Da nur über die französische Version des Reglements abgestimmt wird, ist nachfolgend jeweils nur der französische Text aufgeführt.

Die Anwesenden debattieren über die eingegangenen Anträge:

a) Änderungsantrag des ZV: Art. 77

Art. 77 Version Reglemententwurf

Le présent règlement est distribué à tous les membres de Swiss Basketball.

Änderungsantrag des ZV:

Art. 77 Distribution

1 Le secrétariat tient le présent règlement à disposition de tous les membres de Swiss Basketball.

2 Ce règlement est toutefois distribué automatiquement à tous les clubs affiliés à Swiss Basketball.

3 Les clubs en assurent la diffusion auprès de leurs membres.

Die Anwesenden diskutieren über die Art der Verteilung des Reglements an die Klubs und die Mitglieder. Unter „Verteilung“ versteht man die zur Verfügungstellung des Dokuments, z.B. pdf-Format auf der Homepage, Post. S. Schibler bemerkt, dass es sich hier um eine operationelle Frage der Ausführung handelt, die keinen Einfluss auf den Inhalt des Artikels hat.

Abstimmung:

Der Änderungsantrag des ZV für den Artikel 77 wird einstimmig angenommen.

b) Änderungsanträge von G. Roncoroni:

Art. 7 Abs. 2 Version Reglemententwurf

La partie peut participer à toutes les audiences et y être assistée par un un mandataire professionnel inscrit au registre cantonal des avocats.

Art. 7 Abs. 2 Änderungsantrag G. Roncoroni

La partie peut participer à toutes les audiences et y être assistée par un tiers.

Remplacer "par un mandataire professionnel inscrit au registre cantonal des avocats" par "par un tiers"

Abstimmung:

Der Änderungsantrag von G. Roncoroni wird mit 24 Stimmen angenommen.

Art. 15 Abs. 3 Version Reglemententwurf

La partie peut se faire représenter par un mandataire professionnel inscrit au registre cantonal des avocats. Un licencié peut également se faire représenter par le club dont il dépend.

Art. 15 Abs. 3 Änderungsantrag G. Roncoroni

La partie peut se faire représenter par un tiers. Un licencié peut également se faire représenter par le club dont il dépend.

Remplacer "par un mandataire professionnel inscrit au registre cantonal des avocats" par "par un tiers".

Abstimmung:

Der Änderungsantrag von G. Roncoroni wird mit 24 Stimmen angenommen.

Art. 29 Abs. 3 Version Reglemententwurf

Dès que le cours du jeu le permet mais au plus tard à la fin du quart-temps durant lequel la décision contestée a été rendue par l'arbitre, le capitaine de l'équipe qui proteste doit annoncer à l'arbitre le protêt en indiquant les motifs. A défaut d'annonce dans les délais, il n'est plus possible de déposer un quelconque protêt.

Art. 29 Abs. 3 Änderungsantrag G. Roncoroni

Dès que le cours du jeu le permet, le capitaine de l'équipe qui proteste doit annoncer à l'arbitre le protêt en indiquant les motifs. A défaut d'annonce dans les délais, il n'est plus possible de déposer un quelconque protêt.

Biffer: "mais au plus tard à la fin du quart-temps durant lequel la décision contestée a été rendue par l'arbitre".

Abstimmung:

Der Änderungsantrag von G. Roncoroni wird mit 22 Stimmen angenommen.

Art. 43 g Version Reglemententwurf

L'interdiction de permettre l'accès à une salle ou à un terrain de jeu

Art. 43 g Antrag G. Roncoroni

Biffer la lettre g ("l'interdiction de permettre l'accès à une salle ou à un terrain de jeu").

Abstimmung:

Der Änderungsantrag von G. Roncoroni wird mit 24 Stimmen angenommen.

Art. 52 Garantie de l'exécution - Version Reglemententwurf

- 1 Les clubs répondent solidairement du paiement des amendes et des frais de procédure qui ont été prononcés à l'encontre de leurs licenciés.
- 2 Seules Swiss Basketball, les Ligues nationales et les Associations régionales peuvent invoquer la compensation lorsque le club a une créance envers l'une d'entre elles.

Art. 52 Garantie de l'exécution Antrag G. Roncoroni

Biffer tout l'article.

Abstimmung:

Der Änderungsantrag von G. Roncoroni wird mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Art. 54, points 3, Motifs de sanctions – Version Reglemententwurf

Une sanction peut être prononcée dans les cas suivants :

- pour l'inexécution des devoirs financiers envers Swiss Basketball, les Ligues nationales ou une Association régionale

Art. 54, points 3, Motifs de sanctions – Änderungsantrag G. Roncoroni

Biffer: "- pour l'inexécution des devoirs financiers envers Swiss Basketball, les Ligues nationales ou une Association régionale".

Abstimmung:

Der Änderungsantrag von G. Roncoroni wird mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Art. 60 Assujettissement – Version Reglemententwurf

Celui qui est puni disciplinairement supporte les frais de la cause

En application de l'article 52 alinéa 1 du présent règlement, le club répond solidairement du paiement des frais de la cause.

Art. 60 Assujettissement – Änderungsantrag G Roncoroni

Celui qui est puni disciplinairement supporte les frais de la cause

Biffer: "En application de l'article 52 alinéa 1 du présent règlement, le club répond solidairement du paiement des frais de la cause".

Der Änderungsantrag für Art. 60 ist eine logische Folge der Annahme des Änderungsantrags von Art. 52 und muss daher angenommen werden.

Art. 68 Abs. 1 Suspension pour défaut de paiement de l'amende ou des frais – Version Reglemententwurf :

En cas de défaut de paiement de l'amende ou des frais, l'organe juridique qui a rendu la décision suspend la partie sanctionnée et l'équipe dans laquelle le licencié était aligné au moment des faits répréhensibles jusqu'à l'acquittement total de la somme due.

Art. 68 Abs. 1 Suspension pour défaut de paiement de l'amende ou des frais – Änderungsantrag G. Roncoroni :

En cas de défaut de paiement de l'amende ou des frais, l'organe juridique qui a rendu la décision suspend la partie sanctionnée jusqu'à l'acquittement total de la somme due.

Biffer: "et l'équipe dans laquelle le licencié était aligné au moment des faits répréhensibles"

Abstimmung:

Die Annahme dieses Änderungsantrages ist eine logische Folge der Annahme der Änderungsanträge in Art. 52 und Art. 60 und wird mit 22 Stimmen angenommen.

S. Schibler dankt G. Roncoroni für seine Anträge.

c) Bemerkung Yves Magnin und Anfrage BVZOI zu Art. 69 Schiedsgericht:

Yves Magnin stellt in seinem e-mail vom 20. Juli 2005 die Frage warum ein eigenes Schiedsgericht gestellt wird und nicht jeweils das TAS eingeschaltet wird (Tribunal arbitral du sport). Hr. Gillon antwortet auf die Frage wie folgt: das TAS ist eher für grosse Fälle und Verbände. Es ist sehr kostspielig und die Wartezeiten sind lang. Das unabhängige Schiedsgericht, so wie es im Reglement vorgeschlagen wird, ist dem Schweizer Basketball angepasst und kann daher den Bedürfnissen besser entsprechen. Aus diesen Gründen empfiehlt er auf diese Anmerkungen nicht einzutreten. Hr. Gillon informiert, dass es mit der Annahme des Reglements nicht mehr möglich ist, sich an das TAS zu wenden.

Die Anwesenden nehmen mit 14 zu 4 Stimmen den vorgeschlagenen Artikel 69 ohne Änderung an.

d) Anträge BVZOI

M. Lenggenhager präsentiert die Anträge des BVZOI.

Kapitel IV Disziplin: Antrag den Artikel 44 Straffälle vor den Artikel 43 Strafmassnahmen zu stellen.

Abstimmung: Die Anwesenden lehnen den Antrag mit 9 zu 8 Stimmen ab.

Art. 16, Abs. 1 – Notification des actes de procédure – Version Reglemententwurf
Les actes de procédure sont régulièrement notifiés lorsqu'ils parviennent en mains propres, par LSI ou télécopie à leurs destinataires.

Art. 19, Abs. 1 – Décision – Version Reglemententwurf
La décision est notifiée oralement ou par écrit. En cas de notification orale, la décision doit aussi être motivée par écrit. La notification écrite se fait par envoi LSI ou télécopie. Elle est immédiatement exécutoire dès sa notification.

*Art. 16, Abs. 1 und Art. 19, Abs. 1 – Änderungsvorschlag M. Lenggenhager:
Die Entscheide sollen auch per e-mail zugestellt werden können.*

Hr. Gillon antwortet, dass der klassische Korrespondenzweg die Arbeit der Richter erleichtert, insbesondere in Zusammenhang mit den Fristen. Weiter ist auch die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet.

Abstimmung:

Die Anwesenden lehnen den Antrag mit 13 zu 9 Stimmen ab.

Art. 19, Abs. 3 – Décision – Version Reglemententwurf:
Toutes les décisions sont communiquées aux parties, au secrétariat de Swiss Basketball et aux secrétariats des Ligues nationales féminine ou masculine lorsque ces dernières sont concernées.

*Art. 19, Abs. 3 – Décision – Antrag M. Lenggenhager:
M. Lenggenhager beantragt, dass im Artikel aufgeführt wird, warum die Entscheide dem Sekretariat mitgeteilt werden.*

Hr. Gillon antwortet, dass die Daten zentralisiert werden müssen und die Mitarbeiter des Sekretariats an das Datenschutzgesetz gebunden sind. Es ist wichtig, dass sich die Unterlagen an einem zentralen Ort befinden.

M. Lenggenhager zieht den Antrag zurück, da der Datenschutz arbeitsrechtlich geregelt ist.

Art. 64 Emolument d'écriture – Version Reglemententwurf:
L'émolument d'écriture est fixé à CHF 20.00 par page dactylographiée.

*Art. 64 Emolument d'écriture – Änderungsantrag M. Lenggenhager:
M. Lenggenhager stellt den Antrag eine Fallpauschale anstelle von Fr. 20.—pro getippte Seite für die Aktenkosten festlegt.*

Hr. Gillon antwortet, dass das bisherige System übernommen haben mit der Anpassung des Betrages pro Seite von Fr. 5.—auf Fr. 20.—, damit Personen, die eine solche Funktion ausführen besser entschädigt werden bisher. Er sagt weiter, dass es selbstverständlich auch möglich ist, eine Fallpauschale zu vereinbaren.

Nach einigen Diskussionen kommt es zu folgender Abstimmung:

Abstimmung: Die Anwesenden lehnen den Artikel 64 mit 16 zu 0 Stimmen ab. Somit wird dieser Artikel aus dem Reglement gestrichen.

Art. 62 – Emolument de décision

Im Anschluss an diese Abstimmung schlägt Hr. Gillon vor, den Art. 62 anzupassen, d.h. alle Beträge in diesem Artikel um Fr. 100.—zu erhöhen. So könnte der Antrag von M. Lenggenhager für eine Fallpauschale berücksichtigt werden.

M. Lenggenhager seinerseits schlägt vor den Artikel 62 nicht zu ändern.

Abstimmung: Die Anwesenden nehmen den Artikel 62 ohne Änderung der Beträge mit 18 zu 0 Stimmen an.

Zusammenfassend: Art. 64 ist gestrichen, Art. 62 bleibt unverändert

Definition eines Strafrahmens

M. Lenggenhager beantragt die Definition eines Strafrahmens, da dieser im Reglement nicht vorgesehen ist.

Hr. Gillon antwortet, dass die Praxis als Grundlage für Entscheidungen dienen wird. Die Richter müssen eine gewisse Freiheit haben, da jeder Fall anders ist. G. Roncoroni und K. Theiler erwähnen ebenfalls, dass es nicht möglich ist, den Strafrahmens für sämtliche Fälle im Voraus zu bestimmen.

Hr. Gillon sagt, dass es durch eine Annahme des Antrags nicht mehr möglich sein wird, an dieser DV über das Reglement abzustimmen. Ein entsprechender Katalog müsste erstellt werden und es würde sehr schwierig werden darüber zu debattieren.

Hr. Briod wünscht, dass die Rechtsprechung, die Disziplinarfälle sowie die Sanktionen zugänglich sind.

S. Schibler bestätigt, dass dieser Vorschlag im ZV diskutiert wird.

Abstimmung:

Die Anwesenden lehnen den Vorschlag von M. Lenggenhager mit 15 zu 5 Stimmen ab.

Vertretung der 3 Sprachregionen (Romandie, Tessin und Deutschschweiz)

M. Lenggenhager stellt den Antrag, dass bei einer Entscheidung der Rekurskommission immer jeweils ein Vertreter der 3 Sprachregionen (Romandie, Tessin und Deutschschweiz) dabei ist.

Hr. Gillon antwortet, dass es zu restriktiv wäre, dies im Reglement zu verankern. Er schlägt vor, bei den Wahlen die verschiedenen Sprachregionen zu berücksichtigen.

Abstimmung:

Die Anwesenden nehmen den Antrag von M. Lenggenhager mit 11 zu 7 Stimmen an.

S. Schibler bittet M. Lenggenhager um eine konkrete Formulierung des Artikels, damit darüber abgestimmt werden kann. M. Lenggenhager sagt, dass dies noch nachgeliefert wird. Die Formulierung ist im Moment noch nicht vorhanden.

S. Schibler schlägt daher vor, diesen Artikel in die Statuten zu integrieren. Bis zur nächsten DV wird der ZV eine entsprechende Statutenänderung vorschlagen. Die Anwesenden sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

Abstimmung Rechtspflegereglement:

Im Anschluss an die Änderungsanträge wird über das ganze Rechtspflegereglement abgestimmt.

Abstimmung: Die Anwesenden nehmen das Reglement mit den abgestimmten Änderungsanträgen mit 23 Stimmen an.

7.3 Revision der Statuten, Art. 26, 27 und 28

Die Unterlagen wurden im mit den Versammlungsunterlagen zugestellt. Keiner der Anwesenden wünscht das Wort.

Abstimmung:

Die Anwesenden nehmen die Statutenänderung mit 20 zu 0 Stimmen an.

7.4 Wahl der Mitglieder der Rekurskommission

S. Schibler stellt den Antrag alle 8 Kandidaten zusammen zu wählen. Die Kommission wird sich selbstständig konstituieren. Dies würde dann anlässlich der nächsten DV von den Delegierten ratifiziert.

P. Buss erwähnt, dass im Art. 28 der Statuten steht dass 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter gewählt werden. Es stehen aber 8 Kandidaten zur Wahl. Daher kann eine Gesamtwahl aller nicht möglich sein.

Hr. Gillon bestätigt, dass zuerst eine Statutenänderung gemacht werden muss und beantragt eine Änderung des Art. 28, Abs. 2 der Statuten, d.h. die Streichung des Worts drei (3).

Abstimmung: Die Anwesenden stimmen dem Antrag mit 21 Stimmen zu, dass über die Änderung des Statutenart. 28 abgestimmt wird.

Im Anschluss daran wird über den neuen Wortlaut des Art. 28, Abs. 2 abgestimmt. Der neue Wortlaut ist:

Les membres et les suppléants choisissent parmi les membres le Président de la Commission de recours.

Abstimmung: Die Anwesenden stimmen diesem Antrag mit 21 Stimmen zu.

Antrag G. Roncoroni:

Er stellt den Antrag, dass 3 Personen gewählt werden und die restlichen als Stellvertreter amten. Dies anstelle der Gesamtwahl der 8 Mitglieder.

Bemerkung H. Rosset:

Aufgrund der Annahme des Antrages von M. Lenggenhager über die Vertretung der 3 Sprachregionen bei Rekurskommissionsentscheiden, sind Frau Véronique Haller und Hr. Marco Primavesi automatisch gewählt, weil sie die einzigen Kandidaten der Deutschschweiz resp. des Tessins sind. Es genügt daher, nur noch 1 Mitglied aus der Romandie zu wählen.

S. Schibler stellt den Antrag, Hr. Yves Auberson, bisheriges Mitglied der Rekurskommission, als Vertreter der Romandie zu wählen. S. Schibler schlägt daher der Versammlung vor, Frau Véronique Haller, Hr. Marco Primavesi und Hr. Yves Auberson als Mitglieder der Rekurskommission und die restlichen Kandidaten als Stellvertreter zu wählen.

Abstimmung:

Die Anwesenden wählen mit 22 Stimmen diese 3 Personen als Mitglieder und die anderen als Stellvertreter.

Frage F. Barras:

Er möchte wissen, was passiert, wenn einer der beiden Vertreter aus der Deutschschweiz oder dem Tessin zurücktritt oder die Kommission nicht tagen kann. Sie können nicht durch einen Stellvertreter ersetzt werden, da es unter den Stellvertretern keinen aus diesen Sprachregionen hat.

M. Lenggenhager schlägt vor, dass die Tessiner und Deutschschweizer min. je einen Stellvertreter aus ihrer Region suchen und diese dann an der nächsten DV den Delegierten zur Wahl stellen.

S. Schibler gibt bekannt, dass die Sitzung um spät. 14.30 Uhr beendet wird (wie zu Beginn der Versammlung angekündigt). Da es bereits 14.15 Uhr ist, schlägt er vor, alle weiteren Traktanden (8, 9, 10, 11 und 12) mit Ausnahme von Pkt 13 Verschiedenes auf die nächste DV zu verschieben.

Abstimmung:

Die Anwesenden stimmen diesem Antrag mit 18 zu 4 Stimmen zu.

13. Verschiedenes

13.1 Weisung zur Wahl der Delegierten

M. Lenggenhager stellt den Antrag, dass die RV Stellvertreter für die Delegierten wählen können. Dies um sicher zu stellen, dass jeweils alle Regionen möglichst komplett vertreten sind.

Zuerst wird darüber abgestimmt, ob Stellvertreter für Delegierte gewählt werden können. Anschliessend daran wird die Anzahl der Stellvertreter festgelegt.

Abstimmung: Die Anwesenden nehmen den Vorschlag von M. Lenggenhager mit 18 Stimmen an.

M. Lenggenhager schlägt vor, dass pro 3 Delegierte 1 Stellvertreter gewählt wird und dass aufgerundet wird, d.h. bei 5 Delegierten können 2 Stellvertreter gewählt werden. Die Mehrheit der Anwesenden stimmt diesem Antrag zu. S. Schibler bestätigt, dass der ZV die Weisung zur Wahl der Delegierten dementsprechend anpassen wird.

13.2 Verzicht auf Reisespesen und Senkung der Klubbeiträge

M. Lenggenhager stellt folgende Anträge:

1. Die Delegierten verzichten auf die Auszahlung der Reisespesen. Er schlägt den RV vor, dass sie den Delegierten selber diese Fahrspesen auszahlen, wenn sie dies wünschen.
2. Klubbeitrag auf Fr. 50.— sinken. G. Langlotz ergänzt, dass sie diese Senkung beantragen, weil es die GV für alle Klubs nicht mehr gibt und der Betrag von Fr. 100.—für die Kosten der GV vorgesehen waren.

S. Schibler bestätigt, dass der ZV diese Anträge prüfen wird

13.3 Weitere Informationen

- S. Schibler informiert, dass am 19. November 2005 in der Region Bern eine Konferenz für die Präsidenten der Regionalverbände organisiert wird. Die Traktanden müssen noch festgelegt werden.
- S. Schibler lädt die Anwesenden ein, an die Spiele der Nationalmannschaft zu gehen, die am 7. und 10.9.2005 in Grand-Saconnex stattfinden.
- S. Schibler informiert, dass die Nationalliga und Swiss Basketball zusammen einen Vertrag unterschrieben haben mit der Firma Grand Chelem Management, Morges, für die Sponsoringsuche auf nationaler Ebene.
- S. Schibler informiert, dass Hr. Yves Genhart, Mitglied der GPK, seine Demission eingereicht hat. An der nächsten DV muss daher ein neues Mitglied gewählt werden.
- S. Schibler gibt bekannt, dass die nächste DV am 25. März 2006 stattfinden wird. Das Haupttraktandum wird die Wahlen sein. Eine Legislaturperiode dauert 2 Jahre. Daher müssen der Präsident, sowie die Zentralvorstandsmitglieder und die verschiedenen anderen Organe neu gewählt werden.

- Ein weiteres Traktandum wird das Budget 2006/07 sein.
- S. Schibler dankt im Namen von Swiss Basketball G. Roncoroni für seine langjährige Tätigkeit als Mitglied der Rekurskommission, für seine Arbeit sowie seine konkreten Anträge, die er für diese Versammlung eingereicht hat.
 - S. Schibler dankt W. Ueltschi, der per Ende Oktober 2005 seine Demission eingereicht hat, im Namen von Swiss Basketball für seinen Einsatz und seine Arbeit und überreicht ihm ein Geschenk. W. Ueltschi dankt seinerseits den Delegierten und hält eine kurze Rede.
 - S. Schibler dankt den Delegierten für Ihre Anwesenheit und weist darauf hin, dass sie am Ausgang ihre Reisespesen abholen können.

S. Schibler schliesst die Versammlung um 14.35 Uhr.